



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2001

Sechshundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 119 c)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/56/583/Add.3)]

### 56/176. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup> sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>3</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>4</sup> dargelegt sind,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

*unter Hinweis* darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>5</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>6</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,<sup>7</sup> des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>8</sup> und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts und über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105) ist und dass es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>9</sup> unterzeichnet hat,

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>3</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>5</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>6</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>7</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>8</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>9</sup> Resolution 34/180, Anlage.

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission und die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000 und 1378 (2001) vom 14. November 2001 über die Situation in Afghanistan,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen, 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 31. Oktober 2001<sup>10</sup> über Frauen, Frieden und Sicherheit,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das entsetzliche Ausmaß der humanitären Krise, von der das Land betroffen ist,

die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Afghanistan durch den Generalsekretär *wärmstens begrüßend* und den Ansatz billigend, den der Sonderbeauftragte auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 2001 vorgezeichnet hat<sup>11</sup>,

*in Bekräftigung* der wesentlichen Unterstützungsfunktion der Vereinten Nationen bei den Anstrengungen des afghanischen Volkes, eine neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Schaffung einer Regierung führt; beide sollen

a) auf breiter Grundlage stehen, multiethnisch sein und das gesamte afghanische Volk uneingeschränkt vertreten sowie sich zum Frieden mit den Nachbarn Afghanistans bekennen,

b) die Menschenrechte aller Afghanen ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion achten,

c) die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achten, namentlich indem sie bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des unerlaubten Drogenhandels innerhalb Afghanistans wie auch ausgehend von Afghanistan voll kooperieren,

d) die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen erleichtern, sobald es die Situation zulässt,

*anerkennend*, dass die Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich ihrer Mittäter beziehungsweise Gehilfen, ein zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an allen Entscheidungsprozessen betreffend die Zukunft Afghanistans sicherzustellen,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan<sup>12</sup> und den Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ur-

---

<sup>10</sup> S/PRST/2001/31.

<sup>11</sup> Siehe S/PV.4414.

<sup>12</sup> Siehe A/56/409 und Add.1.

sachen und deren Folgen über ihre Mission nach Afghanistan<sup>13</sup> sowie die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden*

a) die von den Taliban im Januar, Mai und Juni 2001 in Yakawlang verübten summarischen Hinrichtungen;

b) die hauptsächlich von den Taliban begangenen weit verbreiteten Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, auf Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und auf Meinungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit, sowie die den internationalen Normen zuwiderlaufende Rekrutierung von Kindern und ihren Einsatz in Feindseligkeiten;

c) die in den vergangenen Jahren im Anschluss an die Einnahme und Rückeroberung bestimmter Gebiete durch kriegführende Parteien verübten Massaker an Zivilpersonen, einschließlich der in Vergeltung begangenen Tötungen und summarischen Hinrichtungen;

d) die von den Taliban häufig praktizierten willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen sowie Schnellverfahren, die summarische Hinrichtungen im ganzen Land zur Folge hatten;

e) die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen ihrer Diskriminierung, besonders in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, wo weitere schwere Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen festgestellt wurden, einschließlich Entführungen sowie viele Fälle von Zwangsheirat und Frauenhandel;

3. *verurteilt außerdem entschieden* die Tötung ausländischer Korrespondenten im November 2001 in Afghanistan, *verurteilt erneut entschieden* die Tötung der iranischen Diplomaten und der Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch die Taliban sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den zu dieser Zeit von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans und fordert alle afghanischen Parteien auf, bei der dringlichen Untersuchung dieser abscheulichen Verbrechen zu kooperieren, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

4. *verurteilt* die Behörden der Taliban dafür, dass sie die weitere Nutzung des Hoheitsgebiets Afghanistans für terroristische Tätigkeiten zugelassen haben;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Existenz von Millionen von afghanischen Flüchtlingen sowie von der Zunahme des Flüchtlingsstroms, erkennt an, dass die Nachbarländer, insbesondere die Islamische Republik Iran und Pakistan, eine enorme Last tragen, und weiß die Anstrengungen zu würdigen, die in diesen Gastländern zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge unternommen werden;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in Bezug auf Asylsuchende die Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, namentlich dem Recht der Menschenrechte, einzuhalten;

7. *bringt ihre Besorgnis* über die hohe Zahl und die Lage der Binnenvertriebenen in Afghanistan *zum Ausdruck* und befürwortet Anstrengungen, um ihrem Schutz- und Hilfebedarf in Afghanistan zu entsprechen;

8. *unterstützt* die frühzeitige Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur Gewährleistung der Achtung vor den Menschenrechten und dem humanitären Recht, die unter

<sup>13</sup> E/CN.4/2000/68/Add.4.

anderem einen reibungslosen Übergang von der humanitären Hilfe zur Normalisierung und zur langfristigen nachhaltigen Entwicklung sowie zu dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene vorsehen würde, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diesbezüglich zusätzliche Unterstützung bereitzustellen;

9. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer nationalen Aussöhnung und der Herbeiführung von Rechtsstaatlichkeit, guter Staatsführung und Demokratie in Afghanistan und gleichzeitig die Notwendigkeit einer umfassenden Normalisierung und eines umfassenden Wiederaufbaus;

11. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen humanitäre Helfer und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären Organisationen sicherzustellen, den sicheren und ungehinderten Zugang dieses Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und den Zugang aller Afghanen zu Hilfsgütern und -diensten sowie zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, sicherzustellen;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*,

a) im Einklang mit dem Völkerrecht alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, uneingeschränkt zu achten;

b) summarische und willkürliche Hinrichtungen sowie Vergeltungsmaßnahmen zu unterlassen und sich streng an ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht zu halten;

c) ihr Bekenntnis zur uneingeschränkten Achtung des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen öffentlich zu bekräftigen und alles zu tun, um die Zivilbevölkerung zu schützen;

d) die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindern in Feindseligkeiten entgegen den völkerrechtlichen Normen zu unterlassen und alles Notwendige zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Kinder zu tun;

e) die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu erleichtern und die Täter im Einklang mit den völkerrechtlichen Normen vor Gericht zu stellen;

f) ihre Obliegenheiten und Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Mitarbeiter und Räumlichkeiten der diplomatischen Vertretungen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der humanitären Hilfsgüter in Afghanistan zu erfüllen und mit dem Personal der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organe sowie anderer humanitärer Organisationen und Stellen und der nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion, zusammenzuarbeiten;

g) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des Völkerrechts zu behandeln und gegen das Völkerrecht verstoßende willkürliche Inhaftnahmen zu unterlassen;

13. *fordert* alle afghanischen Parteien *außerdem auf*, im Einklang mit dem internationalen Recht der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Gleichstellung von Frauen und Mädchen im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen unverzüglich ein Ende zu setzen und dringliche Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes sicherzustellen:

a) die Aufhebung aller gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung aller ihrer Menschenrechte hindern;

b) die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben auf allen Ebenen und im ganzen Land;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, so auch auf Beschäftigung im System der Vereinten Nationen und bei Menschenrechtsorganisationen;

d) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsstufen;

e) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf persönliche Sicherheit und die Gewährleistung, dass diejenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind, gerichtlich belangt werden;

f) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und Mädchen;

g) die Achtung des tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Mädchen zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das System der Vereinten Nationen, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführen;

15. *erinnert* daran, dass sie den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gebeten hat, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über summarische Hinrichtungen, über Vergewaltigung und grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, bekundet ihr tiefes Bedauern über den Mangel an Kooperationsbereitschaft seitens der afghanischen Parteien, der wirksame Untersuchungen verhindert hat, und *fordert* alle Parteien auf, die von ihnen abgegebene Zusage zur Kooperation bei den Untersuchungen der Vereinten Nationen einzuhalten;

16. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, gegebenenfalls Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte anzubieten;

17. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen internationalen Organisationen,

a) sicherzustellen, dass bei allen Einsätzen der Vereinten Nationen eine Gleichstellungsperspektive einbezogen wird, namentlich bei der Auswahl von Personal für ihre Leitung, und dass diese Programme Frauen und Männern gleichermaßen zugute kommen;

b) die Empfehlungen der unter der Leitung der Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung stehenden interinstitutionellen Gleichstellungsmission nach Afghanistan umzusetzen und gezielte Programme für alle afghani-

schen Frauen und Mädchen bereitzustellen, um ihren besonderen Bedürfnissen zu entsprechen und ihre Menschenrechte zu fördern;

c) die im Bereich der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Frauen, tätigen Teile der Zivilgesellschaft zu unterstützen;

18. *fordert* die afghanischen Parteien *auf*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen anderen Sonderberichterstattern, die um Einladungen zum Besuch Afghanistans nachsuchen, voll zusammenzuarbeiten und ihnen den Zugang zu allen Sektoren der Gesellschaft und allen Landesteilen zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

b) im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte in den Tätigkeitsrahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan einbezogen werden;

20. *bittet* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission nach Bedarf aktualisierte Berichte über die Menschenrechtssituation in Afghanistan vorzulegen;

21. *beschließt*, sich auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

*88. Plenarsitzung  
19. Dezember 2001*